



Strafrecht BT

Tötungsdelikte



□ § 212: Grundtatbestand (?)

- Lebensbeginn und Lebensende
- Vorsatz („Hemmschwelle“)
- Beliebter Anknüpfungspunkt für AT-Probleme (ebenso § 222)

□ § 211: Mord

- generelles Problem: restriktive Auslegung
- Sonderprobleme einzelner Mordmerkmale
- Verhältnis zu § 212 (mit Konsequenzen bei § 28)

□ § 216: Tötung auf Verlangen

- Auslegung der Tatbestandsmerkmale
- Abgrenzungsprobleme zu (strafloser) Beteiligung an Selbsttötung



- **§ 217: Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung**
 - Abstraktes Gefährdungsdelikt von zweifelhafter Berechtigung, das restriktiver Auslegung bedarf
 - Frage der rechtfertigenden Einwilligung des Suizidwilligen

- **§ 218: Schwangerschaftsabbruch**
 - Einwirkungszeitpunkt entscheidend für Abgrenzung zu den §§ 211 ff.
 - Abgestuftes System der Straffreistellung in §§ 218 f.
 - Sperrwirkung der §§ 218 ff. für Körperverletzungsdelikte an Schwangerer

- **§ 221: Aussetzung**
 - Keine örtliche Veränderung mehr notwendig
 - Versuchsstrafbarkeit nur bei Qualifikationen

§ 211 StGB

Struktur



Tatbestand: Vorsätzliche Tötung eines (anderen) Menschen

+

1. Gruppe: Niedrige Beweggründe

1. Mordlust
2. Befriedigung des Geschlechtstriebes
3. Habgier
4. sonstige niedrige Beweggründe

täterbezogen

2. Gruppe: Tatausführung

1. heimtückisch
2. grausam
3. mit gemeingefährlichen Mitteln

tatbezogen

3. Gruppe: (Weitere) Deliktische Zielsetzung (auch niedrige Beweggründe?)

1. Ermöglichung einer anderen Straftat
2. Verdeckung einer anderen Straftat

täterbezogen

Kaum Struktur

(sondern Sprünge ins Subjektive, ins Objektive und wieder ins Subjektive),

kaum Leitgesichtspunkte – am ehesten

- besondere soziaethische Verwerflichkeit
- besondere Gefährlichkeit

§ 211 StGB

Struktur



Tatbestand: Vorsätzliche Tötung eines (anderen) Menschen

+

1. Gruppe: Niedrige Beweggründe

1. Mordlust
2. Befriedigung des Geschlechtstriebes
3. Habgier
4. sonstige niedrige Beweggründe

täterbezogen

2. Gruppe: Tatausführung

1. heimtückisch
2. grausam
3. mit gemein
Mitteln

tatbezogen

3. Gruppe: (Weitere) Deliktische Zielsetzung (auch niedrige Beweggründe?)

1. Ermöglichung einer

Reformdiskussion seit etlichen Jahrzehnten, insb. wegen

- widersinniger Gesetzssystematik,
- Formulierung nach Täterstrafrecht
- unbillig harter Grenzfälle (z.B. Benachteiligung schwacher Personen)
- erheblicher Vagheit
- fehlender Leitgesichtspunkte
- Strafmaß

Kaum Struktur

(sondern Sprünge ins Subjektive, ins Objektive und wieder ins Subjektive),

kaum Leitgesichtspunkte – am ehesten

- besondere soziaethische Verwerflichkeit
- besondere Gefährlichkeit

§ 211 StGB

Struktur



Tatbestand: Vorsätzliche Tötung eines (anderen) Menschen

+

1. Gruppe: Niedrige Beweggründe

1. Mordlust
2. Befriedigung des Geschlechtstriebes
3. Habgier
4. sonstige niedrige Beweggründe

täterbezogen

2. Gruppe: Tatausführung

1. heimtückisch
2. grausam
3. mit gemeingefährlichen Mitteln

tatbezogen

3. Gruppe: (Weitere) Deliktische Zielsetzung (auch niedrige Beweggründe?)

1. Ermöglichung einer anderen Straftat
2. Verdeckung einer anderen Straftat

täterbezogen

Rechtsfolge: Lebenslange Freiheitsstrafe

Nach BVerfGE 45, 187 verfassungsgemäß, wenn **Chance auf Freiheit** verbleibt.
In der Folge Einführung der Strafaussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a). Darüber hinaus Einschränkungsversuche auf Ebene des Tatbestands.

§ 211 StGB

Normative Einschränkung des Tatbestands



Typenkorrektur (Lit., bzgl. aller Mordmerkmale)

- a) **Positive Typenkorrektur:** Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nur zulässig (verhältnismäßig), wenn zusätzlich zur Verwirklichung eines Mordmerkmals in einer Gesamtwürdigung von Tat und Täter eine besondere Verwerflichkeit festgestellt wird
- b) **Negative Typenkorrektur:** ... ausnahmsweise trotz erfülltem Mordmerkmal unzulässig (unverhältnismäßig), wenn besondere Verwerflichkeit zu verneinen ist

Rechtsfolgenlösung (Rspr., v.a. bzgl. Heimtücke)

BGHSt 30, 105: „... in Heimtückefällen auf der Rechtsfolgenseite des Mordes an die Stelle lebenslanger Freiheitsstrafe den Strafrahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB treten läßt, wenn **außergewöhnliche Umstände** vorliegen, die das **Ausmaß der Täterschuld erheblich mindern** ...“

Einschränkung einzelner Merkmale

Hauptbeispiele für (bzgl. urspr. Def.) zusätzliche Anforderungen:
Heimtücke: Rspr.: feindliche Willensrichtung; Lit.: besonders verwerflicher Vertrauensbruch/ familiäre Nähebeziehung
Habgier: Bewusstseinsdominanz
Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht: Engere Kriterien für „andere Tat“ (werden von hM aber kaum durchgehalten)

Oft letztlich nur Lippenbekenntnis zu „grundsätzlich restriktiver Auslegung“



Mordmerkmale

2. Gruppe (tatbezogen; „objektiv“)

□ Heimtückisch

Rspr.: - Opfer arglos,
- deshalb wehrlos,
- dies zur Tat ausgenutzt
- in feindlicher Willensrichtung

Teile der Lit.: - Nähebeziehung und
- besonders verwerflicher Vertrauensbruch

➤ Begehung durch Unterlassen str., zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen Garant aktive heimtückische Tötung durch Dritte nicht verhindert; dann muss Opfer aber gerade wg. Vertrauen auf Garant arg- und wehrlos sein (vgl. MK-*Schneider*, Rn. 268; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 31a)

➤ **Besondere Problemfälle:**

- Verständliche Motive (BGHSt 30, 105)
- „Haustyrannenfälle“ (*Hillenkamp*, JZ 2004, 48 ff.)
- Mitnahmesuizide (dazu *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 32 ff.)



Mordmerkmale

2. Gruppe (tatbezogen; „objektiv“)

- **Heimtücke – Vertiefungsfall: „Die Haftbeschwerde des Taliban“**
(BGH, Beschluss vom 19.04.2017 – StB 9/17 = BeckRS 2017, 109884)

Der Afghane X schloss sich im Jahr 2013 den „Taliban“ an. Deren Ziel – die Vertreibung aller ausländischen Streitkräfte und die (Wieder-)Errichtung eines islamischen Staates in Afghanistan – sollte u.a. durch Angriffe auf ISAF-Kräfte und afghanisches Sicherheitspersonal vorangetrieben werden.

In der Folge nahm X an Kampfeinsätzen gegen afghanische Regierungstruppen und amerikanische Soldaten teil. Dabei gab er jeweils zahlreiche Schüsse mit seinem „Автомат Калáшникова 47“ in die Richtung der in einem Dorf verschanzten Angegriffenen ab. Ein Soldat starb; zwei weitere wurden verletzt.

Parallel wurde X als Informant für den afghanischen Geheimdienst tätig. Das wurde schließlich von den „Taliban“ entdeckt. Daraufhin flüchtete X im Jahr 2015 zunächst nach Pakistan und schließlich nach Deutschland. Hier stellte er einen Asylantrag. Aufgrund seiner eigenen Angaben wurde er wegen des dringenden Tatverdachts u.a. des Mordes in Untersuchungshaft genommen.

Zu Recht?



Mordmerkmale

2. Gruppe (tatbezogen; „objektiv“)

- ❑ **Heimtücke – Vertiefungsfall: „Die Haftbeschwerde des Taliban“**
(BGH, Beschluss vom 19.04.2017 – StB 9/17 = BeckRS 2017, 109884)

Probleme des Falles in Stichpunkten

- **Zuständigkeit** d. BGH? (§§ 120 I 6, II 2; 135 GVG, §§ 169 I 2, 304 V StPO)
- Voraussetzungen der **Untersuchungshaft**, §§ 112 ff. StPO
- **Anwendbarkeit** deutschen Strafrechts (hier: § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB)
- **Zurechenbarkeit** des Tötungserfolgs (hier: § 25 Abs. 2 StGB trotz Befehls?)
- **Mordmerkmale:**
 - **Heimtücke:** kein Ausschluss der Arglosigkeit bei berufs- bzw. rollenbedingtem „generellen Misstrauen“ (so jedenfalls der BGH)
 - **gemeingefährliche Mittel:** Schüsse kontrolliert? / zivile Opfer naheliegend?
 - sonst **niedrige Beweggründe** (welcher Wertehorizont ist relevant?)
- Ausschluss der Tötungsdelikte nach dem ***ius in bello***? – handelt es sich aber hier um einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne oder etwas gleichzusetzendes (Frage des ***ius ad bellum***) (dazu *Ambos*, NJW 2010, 1725 ff.)
- Rechtfertigung von Straftaten des **verdeckten Ermittlers** gem. § 34 StGB?



Mordmerkmale

2. Gruppe (tatbezogen; „objektiv“)

□ Grausam

- **H.M.:** Zufügung von Schmerzen oder (körperliche oder seelische) Qualen in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen
- Begehung durch **Unterlassen** soll möglich sein, da Tatbestand nur Tötung unter Qualen, nicht durch Quälen erfordere (BGH NStZ-RR 2009, 173, *Fischer*, Rn. 57; a.A. *Arzt*, FS Roxin, S. 855)
- Kritik (I): Gesteigerte gesellschaftsbedrohliche Form der Lebensvernichtung. Die „Unnötigkeit“ der Schmerzzufügung sei **kein taugliches Kriterium** zur Präzisierung der tatbestandlich erforderlichen Unrechtsdimension. **Ausschlaggebend** sei vielmehr die konkrete Tat; sie ist nach dem **objektiven Maßstab der tatsächlich zugefügten Leiden** zu bewerten (*MK-Schneider*, Rn. 131)
- **Kritik (II):** Subj. Element keine persönlichkeitsstypische charakterliche Eigenschaft des Täters. Vielmehr soll es ausreichen, dass die Gesinnung der Unbarmherzigkeit den Täter während der Tatbegehung beherrscht hat. Dies ist nach Ansicht der Rechtsprechung aus den näheren Tatumständen zu erschließen. Danach sei in aller Regel vom **Vorliegen des Gesinnungselements auszugehen**, wenn der Täter dem Opfer **die Schmerzen und Qualen in Kenntnis der Wirkungen** seiner Vorgehensweise zufügt. Der Sache nach werden Vorsatz und Gesinnung faktisch gleichgesetzt.“ (*MK-Schneider*, Rn. 140).



Mordmerkmale

2. Gruppe (tatbezogen; „objektiv“)

□ Mit gemeingefährlichen Mitteln

- Mordmittel bewirkt konkrete Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und ist (im konkreten Fall) **nicht beherrschbar**
- Achtung: Begehung **durch Unterlassen** soll nach ganz h.M. nicht möglich sein (Hecker, JuS 2010, 360; Grünewald, Jura 2005, 519). Dazu BGH NStZ 2010, 87:
 - *„Die Kammer hat übersehen, dass nach der Rechtsprechung des BGH sowie der herrschenden Meinung in der Literatur eine mit gemeingefährlichen Mitteln begangene Tötung durch Unterlassen grundsätzlich nicht möglich ist. Danach muss der Täter das gemeingefährliche Mittel einsetzen, es reicht nicht, wenn er eine bereits vorhandene gemeingefährliche Situation nutzt, unabhängig davon, ob die Gefahr zufällig entstanden, von einer dritten Person verursacht oder von ihm selbst ohne Tötungsvorsatz herbeigeführt worden ist (vgl. BGHSt 34, 14).*
 - *BGHSt 34, 14: „Die Qualifikation hat ihren Grund in der besonderen Rücksichtslosigkeit des Täters, der sein Ziel durch die Schaffung unberechenbarer Gefahren für andere durchzusetzen sucht. Sie ist darum nicht gegeben, wenn der Täter eine bereits vorhandene gemeingefährliche Situation nur zur Tat ausnutzt.“*



Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

□ Aus Mordlust (1/2)

- Tötung allein (!) aus Freude über den Tod / aus Neugier am Tod (irgend-)eines Menschen
- Typisch ist eine Handeln aus Langeweile, Angeberei, Mutwillen oder zum „sportlichen Vergnügen“
- Die Mordlust ist also gekennzeichnet von der vom individuellen Opfer losgelösten Missachtung fremden Lebens
- Als Unterlassungsdelikt str. (ablehnend *S/S-Eser/Sternberg-Lieben*, § 211 Rn. 15, bejahend *MK-Schneider*, § 211 Rn. 267)



Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

□ Aus Mordlust (1/2)

- Tötung allein (!) aus Freude über den Tod / aus Neugier am Tod (irgend-)eines Menschen
- Typisch ist eine Handeln aus Langeweile, Angeberei, Mutwillen oder zum „sportlichen Vergnügen“
- Die Mordlust ist also gekennzeichnet von der vom individuellen Opfer losgelösten Missachtung fremden Lebens
- Als Unterlassungsdelikt str. (ablehnend *S/S-Eser/Sternberg-Lieben*, § 211 Rn. 15, bejahend *MK-Schneider*, § 211 Rn. 267)

Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

- ❑ Aus Mordlust (2/2): Hinderniswürfe von BAB-Brücken „aus Neugier“



Otto, BT, § 4 Rn. 6: Wurf auch mit *dolus eventualis* denkbar

h.M.: Mordlust erfordert direkten Vorsatz (NK-Neumann/Saliger, § 211 Rn. 9)



Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

□ Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

- Erfolg unerheblich, Zielsetzung entscheidend

- Zweck-Mittel-Relation: Menschenleben muss Befriedigung der Geschlechtslust untergeordnet werden

- Mehrere **Fallgruppen** etabliert:
 - Befriedigung durch Tötungsakt als solchen
 - Befriedigung durch sexuellen Missbrauch an der Leiche
 - Vergewaltigung mit bedingtem Tötungsvorsatz
 - Befriedigung durch spätere Betrachtung von Videomaterial von der Tötung und dem Umgang mit der Leiche (str., vgl. BGHSt 50, 80 ff., „Kannibale von Rotenburg“)

- Begehung durch Unterlassen nach h.M. möglich



Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

□ Habgier

- mehr als Bereicherungsabsicht: Ungezügelter, **rücksichtsloses Gewinnstreben um jeden Preis**, das in der Regel durch eine hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt ist, auch um den Preis des Lebens des Opfers (BGHSt 29, 317; *Fischer*, § 211 Rn. 10)
- Bei **Bündel von Motiven**: Bewusstseinsdominanz nötig
- dabei soll es nach h.M. einerlei sein, ob es sich um einen **Vermögenszuwachs** oder um die **Vermeidung von Aufwendungen** als unmittelbare Folge der Tötungshandlung geht (BGHSt 10, 399; 29, 317; NK-*Neumann*, § 211 Rn. 22). **A.A.:** Tötung in „Vermögenserhaltungsabsicht“ grundsätzlich weniger verwerflich als eine solche in Vermögenserwerbsabsicht. Tötungen zur Besitzstandswahrung seien defensiv und im Vergleich zu offensiven Aktionen des „Haben-Wollens“ weniger strafbedürftig (SK-*Sinn*, § 211 Rn. 19; *Küper*, GS Meurer, S. 191 [206])
- Begehung durch Unterlassen nach h.M. möglich



Mordmerkmale

1. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)

□ Aus sonstigen niedrigen Beweggründen

- Eigeninteressen so rücksichtslos verfolgt, dass Beweggrund nach allgemeiner Ansicht **sittlich auf niedrigster Stufe** stehend
- Auch hier wieder **restriktives Auslegungsgebot** beachten (schon das Töten eines anderen Menschen zur Erreichung anderer, nicht gerechtfertigter oder jedenfalls entschuldigter Ziele stellt ein eklatantes Missverhältnis dar!)
- „**Ehrenmorde**“ und „**Blutrache**“: Kurswechsel der Rsp. unter Zustimmung der h.M.; maßgeblich seien ausschließlich „die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland“. Die „Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt“, seien insofern nicht relevant (siehe *MK-Neumann/Saliger*, Rn. 30 ff.)
- Begehung durch Unterlassen soll möglich sein, vgl. aber § 13 Abs. 1 a.E.

3. Gruppe (täterbezogen; „subjektiv“)



□ Absicht der Ermöglichung bzw. Verdeckung einer Straftat

- Andere (!) Straftat inzident prüfen; Tätervorstellung von Recht und Tatsachen maßgeblich, objektive rechtl. Beurteilung irrelevant (ganz h.M.)
 - Ermöglichungsabsicht zweifelhaft, wenn Tötungshandlung und Begehung einer anderen Straftat in einem Akt zusammenfallen (Bsp.: § 212 / §§ 252, 251 einerseits, §§ 218, 211 andererseits)
 - Keine Verdeckungsabsicht, wenn Tötungsvollendung Teil eines einheitlichen Tötungsgeschehens (vgl. *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 65)
- Erleichterung der Durchführung/Erschwerung der Aufklärung genügt
- Tötungserfolg muss daher nicht stets mit d.d. 1. Grades angestrebt sein; nicht der Tötungserfolg muss notwendiges Mittel der Zielerreichung sein, sondern die **Tötungshandlung**, unbeachtlich nach h.M. auch das **Wahndelikt**
- Begehung durch Unterlassen nach h.M. möglich, str. vor allem bei Tötung zur Verdeckung durch Unterlassen, wenn **Aufdeckungsgefahr von Dritten** herrührt (dazu *Rengier*, § 4 Rn. 60 ff)
- Keine Verdeckungsabsicht, wenn Täter meint, Überführung bzgl. Tat und Täterschaft durch die Tötung **nicht mehr verbergen zu können** (Bsp.: Flucht vor Fahndung); sonstige niedrige Beweggründe dann fraglich
- Erfasst sind beim Verdeckungsmord nach h.M. auch Handlungen zur Vermeidung **außerstrafrechtlicher Konsequenzen** (BGHSt 41, 8)

Mordmerkmale - Hausaufgabe



Sachverhalt

Der maskierte Einbrecher E hat den Yachtbesitzer Y auf seinem Boot gefesselt und alle tragbaren Preziosen in seinen Rucksack gestopft. Wegen seiner hohen Piepsstimme hat E, der unvorsichtigerweise mit Y gesprochen hatte, Angst, von Y bei einer Gegenüberstellung wiedererkannt zu werden. Er beschließt daher, den Y zu töten. Zu diesem Zweck öffnet er das Seeventil im Maschinenraum und verlässt das Boot. Sehr langsam beginnt die Yacht zu sinken. E ist klar, dass Y seinen eigenen Tod stundenlang und ohne Aussicht auf Rettung (die Yacht ist das einzige Boot im Hafen) näherkommen sehen wird. E meint aber, dass das der unverschämt reiche Typ nicht anders verdient habe! E ertrinkt qualvoll.

Formulieren Sie eine Prüfung der Mordmerkmale aus!

Fallbeispiele zu den Tötungsdelikten



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Fall 1: A erschießt B, weil er dessen Geldbeutel an sich nehmen möchte.

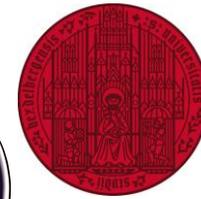
Fall 2: A tötet B, indem er sein Sportflugzeug in dessen Hochhauswohnung lenkt. A selbst rettet sich mit dem Schleudersitz. Wie durch ein Wunder bleibt B das einzige Opfer.

Fall 3: A ersticht B um zu verhindern, dass B ihn im Fortsetzungstermin einer Hauptverhandlung mit einer Falschaussage belastet.

Fall 4: B ist todkrank, hat starke Schmerzen und möchte von A erschossen werden. A erfüllt B den Wunsch.

Fall 5: B wird nur mehr durch künstliche Ernährung am Leben gehalten, hat starke Schmerzen und möchte sterben. A unterbricht die Nahrungszufuhr.

Fallbeispiele zu den Tötungsdelikten



Fall 1: A erregt die §§ 212, 211 I, II Grp.1 (Habgier): (+) in sich nehmen möchte.

Fall 2: A tötet B, indem er ihn mit dem Scheuersitz (§§ 212, 211 I, II Grp.2 (gemeingefährliches Mittel): (+) tötet.
A selbst rettet sich mit dem Scheuersitz, wie durch ein Wunder bleibt B das einzige Opfer.

Fall 3: H
§§ 212, 211 I, II: Verdeckungsabsicht (Grp.3) (-), zwar genügt eine nennenswerte Erschwerung des Nachweises auch bei bereits angeklagter Tat, hier steht aber gar nicht fest, dass A eine Vortat begangen hat (bzw. dies annahm). – Ein niedriger Beweggrund (Grp.1) kommt in Betracht, auch insoweit fehlen aber Informationen.

Fall 4: B ist todkrank, hat statt A den Wunsch, dass er möchte von A erschossen werden.
A erfüllt B den Wunsch. §§ 212, 216: (+)

Fall 5: S
Letztlich führt die Krankheit auf natürlichem Wege zum Tod (ggf. palliativmedizinisch begleitet). Der Abbruch des „rettenden Kausalverlaufs“ erfüllt zwar den Tatbestand der §§ 212, 216, ausnahmsweise rechtfertigt hier aber die Einwilligung (Arg.: § 1901a BGB)

Überblick: §§ 212, 211 und § 28 StGB



	h.L.	Rspr.
Verhältnis von § 212 und § 211	§ 211 ist Qualifikation des § 212	§ 211 und § 212 sind exklusiv
⇒ Mordmerkmale sind	strafschärfend	strafbegründend
⇒ auf täterbezogene (subj.) MM ist anzuwenden	§ 28 Abs.2	§ 28 Abs.1
⇒ Anwendbarkeit von §211 auf Teilnehmer bestimmt sich bzgl. täterbez. MM	individuell (unabh. von Täter)	nach Haupttat (aber Vorsatz nötig und Milderung mgl.)
Ist Mittäterschaft zwischen Mörder und Totschläger möglich?	Ja	Angeblich ja (BGHSt 36, 231), man fragt sich nur warum?



1. Überblick

- Die Strafbarkeit verschiedener Beteiligten ist regelmäßig voneinander abhängig; insbesondere ist die Teilnahme (unrechts-)akzessorisch
- Diese Abhängigkeit (und insbesondere die Akzessorietät) ist aber in mehrfacher Weise gelockert oder sogar durchbrochen



§ 28 I StGB

Strafmilderung für Teilnehmer bei Fehlen **strafbegründender besonderer persönlicher Merkmale**



§ 28 II StGB

Tatbestandsverschiebung für alle Beteiligten bei **strafmodifizierenden besonderen persönlichen Merkmalen**



§ 29 StGB

Jeder Beteiligte wird nach seiner **Schuld bestraft**



2. Besondere persönliche Merkmale

□ **Definition:**

Besondere persönliche Merkmale sind “Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände” (vgl. § 14 StGB), die nicht die Ausführung der Tat, sondern die Person des an der Tat Beteiligten charakterisieren.

□ **Wirkung und Behandlung:**

strafbarkeitsbegründend (§ 28 I)

- ohne das Merkmal wäre weder der TB des Delikts selbst noch eines Grunddelikts dazu erfüllt
- Strafe des Teilnehmers, bei dem das Merkmal nicht vorliegt, ist nach § 49 I StGB zu mildern (dagegen ist unbeachtlich, wenn es nur bei Teilnehmer vorliegt)

strafbarkeitsmodifizierend (§ 28 II)

- Merkmal gehört zu einem Qualifikations- oder Privilegierungstatbestand
- modifizierter Tatbestand gilt nur für den Beteiligten, bei dem das Merkmal vorliegt (zugunsten und zu Lasten)

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



Täter	Teilnehmer
kein Mordmerkmal	kein MM
	selbst tatb. MM
	selbst täterb. MM
	irr. Ann. tatb. MM
	irr. Ann. täterb. MM

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



		h.L.		Rspr.	
Täter	Teilnehmer	Täter	Teilnehmer (Bsp: §26)	Täter	Teilnehmer (Bsp: §26)
kein Mordmerkmal	kein MM	§ 212	§§ 212, 26	§ 212	§§ 212, 26
	selbst tatb. MM	§ 212	§§ 212, 26	§ 212	§§ 212, 26
	selbst täterb. MM	§ 212 (28 II)	§§ 211, 212, 26 (28II)	§ 212	§§ 212, 26
	irr. Ann. tatb. MM	§ 212	§§ 212, 26 §§ 211, 212, 30I; 52	§ 212	§§ 212, 26 (?) §§ 211, 30I
	irr. Ann. täterb. MM	§ 212	§§ 212, 26	§ 212	§§ 212, 26 (?) §§ 211, 30I, 28I

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



Täter	Teilnehmer
tatbezogenes MM (ebenso in Kombination mit täterb. MM)	Kenntnis
	Unkenntnis & kein/eig. tatb. MM
	Unkenntnis & eigen. täterb. MM

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



		h.L.		Rspr.	
Täter	Teilnehmer	Täter	Teilnehmer (Bsp: § 26)	Täter	Teilnehmer (Bsp: § 26)
tatbezogenes MM (ebenso in Kombination mit täterb. MM)	Kenntnis	§§ 211, 212	§§ 211, 212, 26	§ 211	§§ 211, 26
	Unkenntnis & kein/eig. tatb. MM	§§ 211, 212	§§ 212, 26	§ 211	§§ 212, 26 (!)
	Unkenntnis & eigen. täterb. MM	§§ 211, 212	§§ 211, 212, 26 (28II)	§ 211	§§ 212, 26 (!)

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



Täter	Teilnehmer
täterbez. MM	Kenntnis aber kein/eig. tatb. MM
	Kenntnis & eig. täterb. MM
	Unkenntnis & kein/eig. tatb. MM
	Unkenntnis & eigen. täterb. MM

En détail: §§ 212, 211 und § 28 StGB



		h.L.		Rspr.	
Täter	Teilnehmer	Täter	Teilnehmer (Bsp: § 26)	Täter	Teilnehmer (Bsp: § 26)
täterbez. MM	Kenntnis aber kein/eig. tatb. MM	§§ 211, 212	§§ 212, 26 (28II)	§ 211	§§ 211, 26, 28I
	Kenntnis & eig. täterb. MM	§§ 211, 212	§§ 211, 212, 26 (28II)	§ 211	§§ 211, 26 gekr. MM ⇒ 28I (-)
	Unkenntnis & kein/eig. tatb. MM	§§ 211, 212	§§ 212, 26 (28II)	§ 211	§§ 212, 26 (!)
	Unkenntnis & eigen. täterb. MM	§§ 211, 212	§§ 211, 212, 26 (28II)	§ 211	§§ 212, 26 (!)

Vertiefungsfall zu §§ 212, 211 und § 28 StGB (1/3)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Pianist P möchte nicht länger im Schatten seines genialen Konkurrenten K stehen. Er beauftragt daher R damit, K gegen „Vorkasse“ i.H.v. EUR 20.000 aus dem Weg zu räumen. R nimmt das Bargeld und den Auftrag gern an, hatte aber nie den Entschluss gefasst, seinen alten Schulfreund K zu töten. Von dieser Freundschaft wusste P nichts.

Strafbarkeit von R und P nach dem StGB?

(Falllösung dazu bei *Chowdhury/Meier/Schröder*, Standardfälle Strafrecht für Fortgeschrittene, Fall 1)

Vertiefungsfall zu §§ 212, 211 und § 28 StGB (2/3)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Pianist P möchte nicht länger im Schatten seines genialen Konkurrenten K stehen. Er beauftragt daher R damit, K gegen „Vorkasse“ i.H.v. EUR 20TSD aus dem Weg zu räumen. R nimmt das Bargeld und den Auftrag gern an, hatte aber nie den Entschluss gefasst, seinen alten Schulfreund K zu töten. Von dieser Freundschaft wusste P nichts.

Strafbarkeit von R und P nach dem StGB?

I. Strafbarkeit des R

1. Versuch der Beteiligung an einem Mord, §§ 212 Abs. 1, 211, 30 Abs. 2 Var. 1 (-)

keine ernst gemeinte Erklärung

2. Betrug ggü. und zu Lasten des P, § 263 Abs. 1

Vermögensverfügung: EUR 25.000 Teil des Vermögens des P? (Besitz und Eigentum grdl. geschützt, aber Weggabe zu verbotenen Zwecken) / Schaden bei P (P erhält weder eine faktisch-wirtschaftlich oder juristisch anerkannte Gegenleistung) / funktionaler Zusammenhang zwischen Irrtum und Schaden? (bewusste Selbstschädigung bei P ohne anerkannten Zweck) (zu den Problemen insoweit vgl. *NK-Kindhäuser*, Rn. 342 ff.; KG Berlin NJW 2001, 86; *Chowdhury/Meier/Schröder*, Standardfälle Strafrecht f. Fortgeschrittene, Fall 1)

2. Unterschlagung an den EUR 25.000, § 246

Fremdheit trotz § 134 BGB fraglich; Zueignung wg. Einwilligung fraglich, da nur Motivirrtum

Vertiefungsfall zu §§ 212, 211 und § 28 StGB (3/3)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Pianist P möchte nicht länger im Schatten seines genialen Konkurrenten K stehen. Er beauftragt daher R damit, K gegen „Vorkasse“ i.H.v. EUR 20TSD aus dem Weg zu räumen. R nimmt das Bargeld und den Auftrag gern an, hatte aber nie den Entschluss gefasst, seinen alten Schulfreund K zu töten. Von dieser Freundschaft wusste P nichts.

Strafbarkeit von R und P nach dem StGB?

II. Strafbarkeit des P

1. Versuchte Anstiftung zum Mord, §§ 212, 211, 30 I Alt. 1

Kein § 22 / ins Auge gefasste Tat ist für Anstifter wie Haupttäter Verbrechen

- Vorstellung bzgl. **habgieriger** Tötung durch R (+)
- Vorstellung bzgl. **Heimtückemord**? (Nach BGH wohl [+], nach tvA der Lit. [-], da P Vertrauensbeziehung zwischen K und R nicht kennt / → Streitentscheid)
- Sonstige sub. Mordmerkmale: P handelt aus **sonst niedrigen Beweggründen**. Str. ist die Zurechnung der von den Beteiligten verwirklichten subj. Mordmerkmale zum Teilnehmer:
 - Rsp.: § 28 Abs. 1: Vorgestellte Habgier bei R motiviert nicht den P; § 28 Abs. 1 greift aber nicht, da „gekreuzte Mordmerkmale“ vorliegen
 - Lit.: Doppelte Anwendung des § 28 Abs. 2: Jeder hat seine subjektiven Mordmerkmale zu tragen; daher §§ 212, 211, 26 aus sonst niedrigen Beweggründen → KEIN Streitentscheid

2. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB (-), da kein ernsthaftes Vorhaben gegeben